

Kersten: Gut und (Ge)schlecht
Männer & Männlichkeit

Wer angesichts des mehrdeutigen Titels von Joachim Kerstens Buch »Gut und (Ge)schlecht« zu dem Eindruck gelangt, es handele sich lediglich um eine neue Variante der mittlerweile verbreiteten These, daß Kriminalität geschlechtsspezifisch (männlich) determiniert sei, und sich deshalb die Lektüre sparen möchte, verpaßt ausgerechnet eine weitreichende Kritik dieser einfachen Kausalitätsbehauptung. Das Buch beginnt mit einer kurorischen Darstellung verschiedener kriminologischer Ansätze, die entweder dem theoretischen »male-stream« durch ihre Geschlechterblindheit Rechnung tragen, oder die Geschlechterverhältnisse, soweit sie Beachtung finden, auf stereotype Geschlechterrollen reduzieren. Häufig wird Kriminalität tautologisch mit Männlichkeit gleichgesetzt und essentialistisch auf biologische oder zivilisatorische »Zwänge« zurückgeführt.

Die Vorstellung einer simplen Komplementarität der Geschlechter soll durch eine kulturvergleichende Untersuchung unplausibel gemacht werden. So können »Männlichkeiten« als spezifische, situations- und kontextbezogene Bewerkstelligungen von Geschlecht (sowie auch »Rasse« und Klasse) verstanden werden. Anhand material- und kennnisreicher Untersuchungen der kulturellen Konstruktionen von Männlichkeit und Kriminalität in Australien, Japan und der Bundesrepublik beschreibt Kersten die sozialen, historischen und kulturellen Faktoren, die zur Herausbildung bestimmter Männlichkeitsideale führen und wie diese durch gesellschaftlichen Wandel »unter Druck geraten«. In allen drei Industriegesellschaften dienen geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und patriarchale Hierarchie nicht nur der Dominanz über Frauen, sondern auch gegenüber Männern anderer Klassen und Kulturen. »Männlichkeit« ist an erfolgreiche »performance«, die Erfüllung der patriarchalen Funktionen geknüpft: Fortpflanzung, Schutz und Versorgung von Familie und Gemeinschaft. Bilder – ganz konkret die massenmedial produzierten – von »hegemonialer« und »abweichender« Männlichkeit kennzeichnen dann, welche Prakti-

ken zur Erfüllung dieser Funktionen gesellschaftlich anerkannt sind und welche als bedrohlich gelten und als Kriminalität »sichtbar« werden.

Als britische Sträflings-Kolonie war die australische »frontier society« bis weit ins 19. Jahrhundert hinein eine fast reine Männergesellschaft. Für die ehemaligen Sträflinge, die »bushmen« war relative Unabhängigkeit an harte körperliche Arbeit und die Bewältigung der Gefahren der Wildnis geknüpft. Zusammen mit den Erfahrungen der »digger« als britische Söldner ergab sich daraus das Bild des unabhängigen, harten Kriegers und Arbeiters als spezifisch australisches Nationalheldentum. Die im internationalen Vergleich auffällig starke Sichtbarkeit sexueller Gewalt in Australien führt Kersten auf die Kontinuität dieses Ideals in einer Situation des sozialen Wandels zurück, in der die zunehmende Entwertung und Nutzlosigkeit körperbetonter, aggressiver Männlichkeitsdarstellung in der industrialisierten Gesellschaft als »entmännlichend« erfahren wird. In der öffentlichen Wahrnehmung wird diese »Krise im Geschlechterverhältnis« zur Kriminalitätsangst vor der Gewalt »fremder« Männer transformiert.

Als japanisches Pendant zum »bushman« in seiner Funktion als männliches Leitsymbol kann der »samurai« angesehen werden. Die Mitglieder dieser Kriegerkaste verkörperten jedoch ganz andere Ideale. Neben dem Privileg, Waffen zu tragen, galten sie auch als ausgesprochen gebildet und führten Kultur und Verwaltung an. Auch wenn die traditionelle Kaste sich mit der (erzwungenen) Öffnung Japans zum Westen innerhalb weniger Jahre auflöste, überlebte das Leitbild in der Figur des selbstlosen und eifrigsten »Firmenkriegers«, des »salariiman«. Die Bandenkriminalität der »yakuza« bedient sich ebenfalls des »samurai«-Mythos und ermöglicht ihnen von der Firmenkarriere ausgeschlossenen Mitgliedern sozialen Status und Anerkennung ihrer »Männlichkeit«. So erklärt sich für Kersten, warum Gewaltkriminalität in Japan viel weniger sichtbar ist als in vergleichbaren Industrieländern.

Insgesamt wird die These gut illustriert, daß es »die« Männlichkeit als anthropologische Konstante nicht gibt und Diskurse über Kontrolle

und Abweichung auf die spezifischen Bewerkstelligungen von Geschlecht bezogen sind und in diesem Kontext interpretiert werden müssen. Andererseits sei aber gerade zu Ehren dieses Vorhabens bemerkt, daß die Möglichkeiten dieser neuen Perspektive zur Erforschung der komplizierten Beziehungen von Kriminalität und Geschlecht mit diesem Buch bei weitem noch nicht ausgeschöpft wurden. So führt die umfassende Perspektive eines Kulturvergleichs zu einer Vernachlässigung situations- und handlungsorientierter Beschreibungen. Auch die von Gilmore übernommenen Gemeinschaftsfunktionen »Sexualität, Schutz und Versorgung« müßten entsprechend kontextualisiert werden, um nicht eine »Hyper-Männlichkeit« durch die Hintertür wieder einzuführen. Das macht nur Hoffnung auf einen nächsten Band.

Oliver Brückert

Joachim Kersten
Gut und (Ge)schlecht
Männlichkeit, Kultur und
Kriminalität
Walter de Gruyter
216 Seiten, DM 48,-

Wie allgemein bekannt ist, entwickelten weder die Antike noch das Mittelalter selbständige architektonische Strukturen, die einer planmäßigen Unterbringung von Rechtsbrechern entsprochen hätte. Die Anfänge eines systematischen Gefängniswesens, das auch in architektonischer Hinsicht Relevanz gewinnt, zeichneten sich nicht vor dem 13. Jahrhundert ab. Erst die verfassungsrechtliche und institutionelle Entwicklung der italienischen Stadtstaaten und ihres kommunalen Strafrechts hatten die Errichtung geeigneter Gebäude für die Unterbringung der Delinquenten notwendig werden lassen.

Hier ansetzend geht der Kunsthistoriker Andreas Bienert in seiner Untersuchung »Gefängnis als Bedeutungsträger«, der eine 1992 von der Fakultät für Neuere Deutsche Literatur und Kunswissenschaften der Philipps-Universität Marburg angenommene Dissertation zugrunde liegt, den historischen Wurzeln, dem Entstehungsprozeß, den Traditionsmechanismen und den spezifischen Rezeptionszusammenhängen der Strafarchitektur nach. Ausgehend von der exemplarischen Untersuchung der Gefängnisbauten von Florenz (1297), Venedig (1591) und Rom (1652) zeichnet der Autor die ikonologischen Aspekte in der Geschichte der Bauaufgabe nach und versucht, die frühesten ideologischen und typologischen Bezugsysteme der Gefängnisarchitektur auf die modernen Justizvollzugsanstalten zu beziehen.

Wie Andreas Bienert aufgrund einer breiten Quellenbasis darlegt, erschöpfte sich die Wirksamkeit der von ihm untersuchten drei Gefängnisse keineswegs in ihren funktionalen Zwecken. Vielmehr unterhielten sie alle zum Zeitpunkt ihrer Entstehung vielfältige Beziehungen im Kontext des städtischen Lebens und spielten im Repräsentationshaushalt der kommunalen oder fürstlichen Herrschaft eine zentrale Rolle. Wie der Autor anschaulich nachweist, wurde das Gefängnis als »versteinertes Strafschauspiel und als Emblem rechtshoheitlicher Ansprüche« jeweils in den Rahmen unterschiedlicher politischer Repräsentationsstrategien eingespannt.

Von daher ist es nicht verwunderlich, daß es sich in allen drei Fällen »um aufwendige Architekturen handelte, die an städtebaulich be-

Bienert: Strafarchitektur **Versteinerte Strafe**

Geht man von den modernen Zielen des Strafvollzugs aus, die sich in der Gesetzgebung der westlichen Länder durch die Betonung reintegrativer und sozialtherapeutischer Absichten kennzeichnen lassen, hätte das Gefängnis als Bauaufgabe ausgedient. Allerdings sind weltweit – mit zäher Resistenz gegen alle Reformbemühungen – nicht nur viele jener »steingewordnen Riesenirritümer« (Eberhard Schmidt), als die sich gerade die »zweckmäßigsten« Bauten des 19. Jahrhunderts erwiesen haben, weiterhin in Betrieb geblieben, auch Neubauten traditionell offenbar eher diese Prototypen, als daß sie den Erfordernissen der veränderten Vollzugsziele gerecht werden.

So belegen die meisten Justizvollzugsanstalten überdeutlich die Kontinuität eines verselbständigt Sicherheitsdenkens, dem die totale Kontrolle der Delinquenten das hervorstechende Anliegen der Architektur geblieben ist.

deutsamen Plätzen der Stadt errichtet worden waren, und am Sinngemüte der architektonischen Kommunikation partizipierten» (S. 112).

In dem umfangreichen Literaturverzeichnis tauchen – neben französischen und englischen – erstaunlich viele italienische Titel auf. Besonders bei letzteren, die intensiv zitiert werden, wäre eine Übersetzung ins Deutsche sinnvoll gewesen. Die erkenntnisreiche Untersuchung von Andreas Bienert ist bei weitem nicht nur für Kunsthistoriker von Interesse, auch Juristen, vor allem Rechtshistoriker sollten sie – insbesondere in Lehre und Forschung – zur Kenntnis nehmen.

Hubert Kolling

Andreas Bienert
Gefängnis als Bedeutungsträger
Ikonologische Studie zur Geschichte der Strafarchitektur
Verlag Peter Lang, 1997,
280 Seiten, DM 89,-

Jünschke u.a.: Jugendkriminalität **Gegen Kriminalisierung**

Das Buch des »Kölner Appell gegen Rassismus e.V.« und Broschüren aus der »Randgruppenarbeit«, die in den 60ern und 70ern veröffentlicht wurden, sind schon ziemlich verwandt. Ob vergilbtes Pamphlet oder neu ediertes Buch, beide sind Dokumente dafür, wie moralische Empörung über die »Ungerechtigkeit« von staatlichen Institutionen organisiert werden kann. Die »alternative Öffentlichkeit« ist noch nicht ganz aus der Kriminalpolitik verschwunden.

Eine der zentralen Aufgaben dieser Öffentlichkeit besteht immer noch darin, Wissen und Kompetenzen im Umgang mit Instanzen zur Verfügung zu stellen, die den »Weg ins Gefängnis« organisieren. Etwa 250 Seiten, mehr als die Hälfte des Buches, lesen sich wie ein Handbuch zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die Polizei, Strafjustiz, Division, Untersuchungshaft und Strafvollzug jungen Leuten bereiten. Entstanden aus einem »Projekt Haftvermeidung« des »Kölner Appells«, kommen eine ganze Menge an Hinweisen auf Ressourcen zusammen: von AIDS-Hilfe, Ausländerzentralregister, Beirat der JVA Köln, Bewährungshilfe, CILIP, DVJJ,

Europäische Menschenrechtskommission, Führungsaufsichtsstelle, Gerichtshilfe, Härtefallkommission, Hans im Glück e.V., Jugendarrestanstalt, Jugendgerichtshilfe, Kölner Rechtshilfe gegen Abschiebung von Gefangenen, Kölner Gefangen-Fürsorgeverein von 1889, Neue Kriminalpolitik, Polizeibezirk, Pro Asyl, Rechtsanwaltskammer, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich, Sozialdienst Katholischer Männer, Strafvollstreckungskammer, Unterstützerkreis für die von Abschiebung bedrohten Kinder und Jugendlichen, Versorgungsamt, Die Waage Köln e.V. bis zum jugendlichen Selbsthilfeprojekt Zurück in die Zukunft e.V. Diese Seiten haben ihren Gebrauchswert, weil sie jungen Leuten ein Stück Handlungskompetenz vermitteln. Sie haben einen Aufklärungswert für Öffentlichkeit, weil über die Fachleute hinaus sich kaum mehr einer damit beschäftigt, wie kompliziert es ist, Strafe zu zivilisieren.

Die Abschnitte und Beiträge des Buches sind ganz klassisch organisiert. Zuerst geht es um die Feststellung der Versprechungen und kodifizierten Rechte, die jungen Menschen (»Kindern«) gegeben werden: UN-Kinderkonvention, die Aufgaben des Jugendschutzes, der Kinderpolitik; dann gibt das Kölner Jugendamt, geben Kinderschutzbund, Lobby-, Beratungs- und Serviceorganisationen Selbstdarstellungen (und damit weitere Versprechen) ab. Der zweite Abschnitt zeigt am Beispiel der ausländischen Jugendlichen, wie es um die Einlösung der Rechte bestellt ist. Aus der Perspektive des Anwalts, des Sozialarbeiters, des Vollzugspraktikers und des Seelsorgers wird die »doppelte Bestrafung ausländischer Jugendlicher« angeklagt; Für diskriminierte Gruppen sind Recht und Gerechtigkeit zwei Dinge, und darin liegt der politische Skandal. Das Denken über Kriminalität in der Schrift ist einerseits dezidiert politisch: Was kriminell ist, entscheidet sich im Konflikt und je nach Machtverteilung der interessierten Gruppen. Für die Kriminalpolitik sei eigentlich sekundär, was die Ursachen von Kriminalität seien, wichtig sei ein nichtrepressiver und nicht bevorzugender Umgang damit. So klar findet man das in den »Fachdebatten« selten. Das Täter-Opfer-Schema mögen die Autoren folglich

nicht und kommen doch nicht dagegen an. Opferforschung, Informationen über Opferhilfen, Opferentschädigung, den Weißen Ring, Aufzählung aller Opfergruppen unserer Gesellschaft (von den Kindern und MigrantInnen bis zu den Schulen und SenorInnen) und Selbstdarstellungen von Hilfeeinrichtungen für Opfer entfalten ihre Definitionsmacht. Als ein Skandal erscheint damit der diskriminierende Umgang der Polizei und Strafjustiz mit jungen Tätern bzw. die Verhältnisse in den Gefängnissen nur insoweit, als sie nicht berücksichtigen, daß Jugendliche selbst eine Opfergruppe darstellen.

Wären die »Gefahren eines repressiven staatlichen Umgangs mit Jugendlichen« weniger skandalös, wenn diese Jugendlichen nicht »auch Opfer« wären? Offensiv ist diese Argumentation nicht, sie unterscheidet sich nur unwesentlich von dem altvertrauten Appell, Diskriminierung (die nun als »Viktimalisierung« gilt) als mildernden Umstand gelten zu lassen. Sicher, hier wirkt die Zensur der herrschenden Denkweisen über Kriminalität. Mich hat irritiert, wie weit sie reicht. Alle Institutionen und Personen, die nicht zur Law-and-Order-Faktion gehören, werden in der Schrift sehr respektvoll behandelt: Sie können sich meist selbst darstellen; eine Differenz von Reden und Tun, ein kritischer Vergleich von Konzept und Wirklichkeit gibt es in der Darstellung nicht. Wer in der Wissenschaft arbeitet, wird stets mit Titel (»Prof. Dr.«) vorgestellt. Die Skizze der »offenen Jugendarbeit« als Alternative zum strafenden bzw. helfend-kompensierenden Umgang mit jungen Leuten ist fachlich sehr reflektiert und setzt ganz auf sanfte Überredung der Jugendhilfepolitiker. Es gibt keine Provokationen, keine selbstbewußten Frechheiten, keine scharfe Kritik, keine Streitbarkeit oder öffentliche Anklage. Was irritiert, ist nicht die disziplinierte bis sanfte Kritik, sondern wie sicher Autoritäten sich fühlen können. Derzeit.

Helga Cremer-Schäfer

Klaus Jünschke/Ugur Tekin (Hrsg.)
Jugendkriminalität
Gegen die Kriminalisierung von Jugendlichen
Kölner Appell gegen Rassismus e.V., 1997, 425 Seiten, DM 24,80

NEUE BÜCHER

■ Horst Bossong, Jörg Götz, Hein Stöver (Hrsg.)
Leitfaden Drogentherapie
Campus Verlag
316 Seiten, DM 39,80

■ Klaus Dietze, Manfred Spieker
Alkohol – kein Problem?
Campus Verlag
201 Seiten, DM 29,80

■ Tobias Wunschik
Baader-Meinhofs Kinder
Die zweite Generation der RAF
Westdeutscher Verlag
516 Seiten, DM 58,-

■ Klaus Boers, Günter Gusche, Klaus Sessar (Hrsg.)
Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland
Westdeutscher Verlag
378 Seiten, DM 64,-

■ Dorothea Hauser
Baader und Herold
Der deutsche Herbst 1977
Alexander Fest Verlag
384 Seiten, DM 39,80

■ Jan Willem Honig / Norbert Both
Srebrenica
Der größte Massenmord in Europa nach dem 2. Weltkrieg
Lichtenberg
288 Seiten, DM 38,90

■ Frank-Rainer Schurich
Tödliche Lust
Sexualstraftaten in der DDR edition ost
216 Seiten, DM 24,80

■ Hans Hubertus von Roenne
»Politisch untragbar ...«
Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten der DDR im Zuge der Vereinigung Deutschlands
Berlin Verlag Arno Spitz / Nomos Verlagsgesellschaft
348 Seiten, DM 79,-

■ Frieder Dünkel, Anton van Kalmthout, Horst Schüler-Springorum (Hrsg.)
Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendschafrecht im europäischen Vergleich
Forum Verlag
676 Seiten, DM 69,-

Blank: Internationale Bekämpfung von Folter

UNO und Europarat im Kampf gegen die Folter

Obwohl sich die Bemühungen der Vereinten Nationen und des Europarats bis zur unmittelbaren Nachkriegszeit zurückverfolgen lassen (vgl. insbesondere die Menschenrechts-Charta und die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« der UN von 1945 bzw. 1948 und die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950), ist der Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung erst in den 70er Jahren unter dem Eindruck der Greuelarten der Pinochet-Diktatur und vor allem in den 80er Jahren ins Blickfeld internationaler Organisationen gerückt. 1984 verabschiedete die UNO eine Konvention zur Bekämpfung von Folter (in Kraft seit 1987), 1987 der Europarat die »European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment«. Beide Instrumente sehen als Kontrollorgane Komitees vor, die Vorwürfe von Folter und unmenschlicher Behandlung überprüfen (in der Abkürzung als UNCAT bzw. ECPT bezeichnet; die UNO hatte zuvor schon 1976 das Human Rights Committee, HRC, zur Durchsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, IPBPR, eingesetzt). Die UNO hat ferner im Anschluß an Phänomene des »Verschwindenlassens« von Menschen vor allem in den lateinamerikanischen Diktaturen Sonderberichterstatter über Folter ernannt.

Die vorliegende am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht entstandene Dissertation befaßt sich in einem materialreichen Band der kriminologischen Forschungsberichte (Bd. 75) mit den Fragen, wie die in Konventionen und Resolutionen vorgegebenen rechtlichen Grundlagen in der praktischen Arbeit der Ausschüsse bzw. des Sonderberichterstatters umgesetzt werden und wie effektiv deren Arbeit ist. Die Arbeit gliedert sich inhaltlich in drei Teile: im ersten Teil werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der entsprechenden Organe behandelt (Mandat, Organisation und Verfahrensmöglichkeiten). Im zweiten Teil folgt eine Analyse der von den Ausschüssen bzw. dem

Sonderberichterstatter thematisierten Inhalte und der in diesem Zusammenhang gesetzten Standards. Im dritten Teil werden die Aktivitäten der verschiedenen Organe hinsichtlich bestimmter Länder gegenübergestellt und die Frage der Effektivität der Arbeit überprüft.

Bei den Verfahrensmöglichkeiten sind einzelfallbezogene und länderbezogene Mechanismen zu unterscheiden. Für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Inhaftierten von besonderer Bedeutung sind die einzelfallübergreifenden länderbezogenen Maßnahmen. Das CAT der UNO kann nur aufgrund zuverlässiger Hinweise auf Folterungen tätig werden und das entsprechende Land um Zustimmung zu einem Besuch bitten. Diese im Ansatz verfehlte Konzeption hat dazu geführt, daß das CAT in den ersten acht Jahren seiner Tätigkeit nur einen Besuch durchführen konnte. Als bedeutend wirksamer in dieser Hinsicht sind die Verfahren des ECPT und der UN-Sonderberichterstatter einzustufen, die eine Vielzahl von Besuchen durchgeführt haben. Während der Sonderberichterstatter nach dem Prinzip von Konsens (beratender Charakter der Missionen) und Publizität arbeitet, beruht das Besuchssystem des CPT auf dem Recht zum grundsätzlich bedingungslosen Besuch jeder Einrichtung, die Freiheitsentzug vollzieht, sowie auf der strengen Vertraulichkeit der Besuchsergebnisse. Allerdings besteht ein indirekter Druck zur Veröffentlichung der Ergebnisse für die Regierungen insoweit, als die fehlende Zustimmung auf negative Vollzugsbedingungen schließen läßt. Deshalb haben Regierungen mit Ausnahme der Türkei bislang nie eine Veröffentlichung abgelehnt. Das europäische CPT geht in der Thematisierung von Inhalten und der Setzung von Standards erheblich weiter als die UN-Organe. Schwerpunkte der Arbeit des CPT sind die Analyse der Behandlung in Polizeihaft, in U-Haft, Strafhaft und im Rahmen psychiatrischer Unterbringung. Die materiellen Haftbedingungen, Beschäftigungsmöglichkeiten, die Absondern und Einzelhaft sowie die medizinische Behandlung bilden Schwerpunkte der Berichte. Das UNCAT sowie die HRC sprechen dagegen die Haftbedingungen allgemein fast gar nicht an. Vielmehr er-

folgt eine Konzentration auf Foltervorwürfe (vielfach in Anlehnung an Berichte von amnesty international). Der breitere Ansatz des ECPT beruht auf dem Mandat der Antifolter-Konvention, unmenschliche und erniedrigende Behandlung jeder Art aufzugreifen bzw. ihr vorzubeugen.

Die verschiedenen Aktivitäten der Ausschüsse und des UN-Sonderberichterstatters im Zeitraum bis 1995 werden im dritten Teil der Arbeit (S. 227-380) am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, von Österreich, Großbritannien, Frankreich und der Türkei verglichen. Es ist zweifellos ein besonderes Verdienst der Arbeit, die in Deutschland selbst von der Fachöffentlichkeit kaum wahrgenommenen Einschätzungen der Haftbedingungen von seiten internationaler Organe detailliert darzustellen. Hatte das HRC der UNO vor allem Fragen der Inhaftierung terroristischer Gefangener und zur Dauer der U-Haft problematisiert, so bezogen sich die kritischen Äußerungen des ECPT im Anschluß an den ersten Besuch im Jahr 1991 auf die Polizeihaft, die Einzelhaft im Strafvollzug sowie mangelnde therapeutische Aktivitäten in psychiatrischen Abteilungen.

Die offensichtlichen Defizite in anderen Bereichen wie z. B. der Abschiebehaft und in Gefängnissen der neuen Bundesländer (hier: Bützow in Mecklenburg-Vorpommern) wurden beim zweiten Besuch des CPT vom 14.-26.4.1996 ausführlich thematisiert (der Bericht des CPT samt der Antwort der Bundesregierung ist erst im Juli 1997 nach Erscheinen der Arbeit von Blank veröffentlicht worden und unter der Nr. CPT/Inf (97) 9 beim Europarat zu beziehen).

Die Berichte der UNO und des CPT überlappen sich inhaltlich und von der Aussage bzgl. Folter häufig. Selten kommt es dabei zu gegensätzlichen Einschätzungen wie im Fall von Frankreich, in dem das UNCAT das Land als positives Beispiel lobt, während das ECPT die Haftbedingungen in Polizeihaft scharf kritisierte und ein ernsthaftes Risiko der Mißhandlung für vorläufig festgenommene feststellte. Unmenschliche Behandlung wurde ferner in der U-haft, Abschiebehaft und in einem psychiatrischen Krankenhaus konstatiert.

Beeindruckend und zugleich deprimierend ist die Analyse bzgl. der

Aktivitäten und Folgen im Rahmen der Besuche in der Türkei. Sowohl UNCAT wie CPT kamen aufgrund wiederholter Besüche zum Ergebnis, daß in der (zeitlich in Terroristensäufällen bis zu dreißig Tage dauernden) Polizeihaft sowohl wegen terroristischer Taten Verdächtigte als auch «normale» Beschuldigte systematischer Folterungen ausgesetzt seien. CPT und CAT kritisierten ferner u. a. die Einzelhaft in 60 cm x 80 cm großen Hafträumen (»Särge«), die als unmenschlich bezeichnet wurde. Das CPT hat die Vorwürfe im Dezember 1992 im Rahmen eines »public statement« (der schärfsten »Sanktion«, die dem CPT zur Verfügung steht) veröffentlicht. Über die nachfolgenden Besüche ist bislang nichts bekannt geworden, da die türkische Regierung weiterhin der Veröffentlichung der Antifolter-Ausschußberichte widerspricht.

Es würde den Rahmen einer Befreiung sprengen, die vielfältigen Details der Ausschußberichte und der Reaktionen darauf wiederzugeben. Die Arbeit macht deutlich, daß vor allem die ECPT-Berichte »mit ihren Informationen über sonst wenig öffentlich kontrollierte Bereiche eine einzigartige Informationsquelle« darstellen, »auch die Regierungsantworten enthalten mitunter bemerkenswerte Informationen. Beispielsweise sind aus der Antwort der Bundesregierung Daten über die Verfahren wegen Mißhandlungen gegen Polizisten und Gefängnisbeamte ersichtlich, die zuvor nicht offiziell bekannt waren.« (S. 398 f.).

Der Einfluß bzw. die Effizienz der Verfahren im Hinblick auf eine konkrete Verbesserung der Haftbedingungen ist oft nur schwer festzustellen. Auch scheinen die Antworten der Regierungen gelegentlich zu Mißtrauen Anlaß zu geben. Von daher erweisen sich die sog. ad-hoc-Besüche des CPT als wirkungsvolles ergänzendes Instrumentarium (vgl. das Beispiel Frankreich).

Insgesamt kommt der Verf. zur Einschätzung, daß die UNCAT im Vergleich zum IPBPR nur »in einzelnen Aspekten« Verbesserungen gebracht hat, während die Aktivitäten des CPT und des Sonderberichterstatters eine »wesentliche Bereicherung der internationalen Schutzmechanismen« darstellen. Insbesondere den Arbeiten des CPT wird ein

»beeindruckendes Niveau« bescheinigt (S. 405). Auch belegen die Antworten der Regierungen, daß zumindest teilweise konkrete Veränderungen erreicht werden konnten. Im Hinblick auf die »Osterweiterung« des Europarats ist die Sorge des Verf. zu teilen, daß der Gefahr unterschiedlicher Standards in Ost- und Westeuropa entgegenzuwirken ist und das CPT bemüht sein muß, die Effektivität der Arbeit zu wahren.

Die Arbeit des Verf. ist außerordentlich verdienstvoll. Sie lenkt die Aufmerksamkeit auf weithin vernachlässigte Bereiche der Strafvollzugsforschung und zeigt, daß auch in zivilisierten Nationen Westeuropas die Wahrung von Menschenrechten bzw. die Verhinderung unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ein immer aktuelles Thema bleibt. Allen an Menschenrechtsfragen und am Strafvollzug im weiten Sinn Interessierten und den für den Strafvollzug politisch Verantwortlichen (als »Pflichteklasse«) ist die Arbeit sehr zu empfehlen. Der moderate Preis wird – so ist zu hoffen – zur weiten Verbreitung beitragen.

Frieder Dünkel

Roland Bank
Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg 1996
444 Seiten, DM 39,80

Forster: Psychiatrische Macht und rechtliche Kontrolle
Recht und Psychiatrie

Die Rolle des Rechts in gesellschaftlichen Institutionen richtig bestimmen und verstehen zu können, ist für den kriminal- und justizpolitisch Interessierten eminent wichtig. Die Bedeutung des Rechts am Beispiel der Institution Psychiatrie nachzuvollziehen, ist von besonderem Interesse, ist doch die Psychiatrie ein wesentlicher Partner bei der Entscheidung/Legitimation »besonderer Gewaltverhältnisse« auch unter der Strafjustiz. Wenn außerhalb des engeren forensisch-psychiatrischen Kontextes diese »besonderen

Gewaltverhältnisse« nun in den letzten Jahren einer gründlichen Revision unterzogen wurden, womit der sich Rudolf Forster beschäftigt, so sensibilisiert er damit zugleich für den Sonderfall gewaltsamen Freiheitsentzugs im Bereich der Strafjustiz.

Der Arbeit geht es um den hohen Stellenwert der Verrechtlichung, um den »neuen Legalismus« in der jüngeren Geschichte der Psychiatriereform. Auf welche Entwicklungen der Psychiatrie und des Sozialstaates überhaupt wird mit entsprechenden rechtlichen Regulierungsmaßnahmen reagiert, und wie beeinflussen diese Maßnahmen wiederum die weitere Formierung der Psychiatrie?

Um diesen Fragen nachzugehen, streift Forster durch internationale Reformgeschichten der Psychiatrie und geht auf einige signifikante und kontrastierende Beispiele speziell ein: auf England und Wales, Italien, die USA und die Niederlande. Bei national unterschiedlichen Voraussetzungen und Reformergebnissen zeichnet sich eine Gemeinsamkeit ab. Die eigentlichen Innovationen liegen im Bereich der Rechtsstellung des unfreiwillig angehaltenen Patienten stationärer Einrichtungen (z.B. der Kommunikationsrechte mit seiner Umwelt). Der Status des »Bürgers mit Rechten«, der Status des Rechtssubjekts wird auch dem Patienten nicht einfach abgesprochen, dessen rechtliche Kompetenz, Unterstützung und Stellvertretung damit zur Schlüsselfrage. Mit Ausnahme von Italien bleiben die Zwangsbefugnisregelungen entkoppelt von versorgungsstrukturellen Regelungen, scheinen der verbesserten individuellen Rechtssituation keine neuen Versorgungsgarantien zu entsprechen. Trotz neuer gemeindepsychiatrischer Strukturen anstelle der traditionellen Großasyle ist der Mangel an Einrichtungen psychischer Gesundheitsfürsorge nicht beseitigt – im Gegenteil. Und in einer Situation der massenhaften »Transinstitutionalisierung« (eher denn »Deinstitutionalisierung«) von chronisch Kranken und psychisch Behinderten zeichnen sich inzwischen auch schon wieder neue rechtliche Lücken in Hinblick auf Zwangseingriffe im extramuralen und im nicht-medizinisch stationären Bereich ab.

Vielschichtig sind die Überlegungen Forsters zu allgemeinem Aufkommen und zu Varianten des Legalismus in der Psychiatriereform. Zum einen arbeitet er spezifische Bedingungen der politischen Kultur heraus: In den USA die Bedeutung von Rechtsbewegungen in der Identitätspolitik verschiedenster Minoritäten gegenüber öffentlichen Institutionen, in Italien die Rolle professioneller Akteure, die – in einer zunächst noch sehr rückständigen Psychiatrie – über die politische Partizipation und Integration von Patienten in die Gesellschaft selbst zu profitieren versuchten, in England und den Niederlanden die Versuche des politischen Systems, gegenüber einem starken, anwachsenden und teuren Sozial- und Gesundheitssektor Spielräume zu wahren (mittels der Selbstbestimmung der Klienten auch die Macht der Politik gegenüber professionellen Gruppen/Lobbies zu forcieren). Zum anderen spricht der Autor das allgemeine Verhältnis zwischen Rechts- und Sozialstaat bzw. -politik an, die Tendenz zur rechtlichen Absicherung von Wohlfahrt, die gerade daraus resultierende Beziehungs-krise zwischen Anbietern und Empfängern von sozialen Dienstleistungen (»qualitative Krise des Wohlfahrtsstaates«) und die Bedeutung von Persönlichkeitsrechten, etwa jene von Patienten, als paradoxe Antwort darauf.

In einem eigenen, sehr ausführlichen Abschnitt geht der Band auf die österreichische Psychiatrie, ihre rechtlichen Grundlagen und die politische Auseinandersetzung darüber nach 1945 ein und verfeinert dabei die internationale Analyse nochmals.

Was die Folgen des »neuen Legalismus« für die psychiatrischen Einrichtungen anbelangt, geht Forster nicht von einem Gegensatz zwischen Verrechtlichung und Medikalisierung aus. Vielmehr führen gerade die inzwischen höheren Zugangsbarrieren in die Anstalten zu einer Veränderung der Patientenstrukturen (nur noch Akut-Patienten), einer Entlastung der Psychiatrie vom Management von »Unangepaßten«, einem Ende der Sonderstellung der Psychiatrie in der Medizin und einer Stärkung und Legitimierung der Position der Ärzte. Ungelöst und eine Herausforderung für die Zukunft scheinen

dem Autor in der Praxis abgestufte Beteiligungs- und Verhandlungsrechte ebenso wie das gleiche Gewicht positiver Anspruchsrechte von unfreiwilligen wie freiwilligen Patienten statt bloßer negativer Abwehrrechte gegen Einschränkungen ihrer Freiheit. Offen bleibt auch die »abolitionistische« Alternative sowohl zu Recht als auch Psychiatrie, der grundlegende Konflikt zwischen Experten (welchen immer) und Laien sowie zwischen Hilfe/Kontrolle und Selbstbestimmung.

Arno Pilgram

Rudolf Forster
Psychiatrische Macht und rechtliche Kontrolle
Döcker Verlag Wien 1997
414 Seiten, DM 54,50, ATS 398,-

Schiestl: Probezeit.
Geschichte der Bewährungshilfe

Im österreichischen »Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit« (VBSA) und seinen Einrichtungen werden gerne und oft Jahrestage und Jubiläen gefeiert. Kürzlich wurde mit der ersten Bundestagung des VBSA am 2. und 3. Oktober auch der Gründung jener »Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe« vor 40 Jahren gedacht, aus der der heutige Verein – im internationalen Vergleich relativ spät – hervorgegangen ist. Dies ist eine Zeitspanne, die nahelegt, die noch lebendigen Erinnerungen, die neu geordneten Archive des Vereins und sonstige private und amtliche Quellen zu nutzen und eine erste zusammenhängende Geschichte des Vereins zu schreiben. Robert Schiestl unterzieht sich dieser Aufgabe mit der professionellen Distanz des jungen Historikers und der prüfenden Sympathie eines Zivildieners, als welcher der Autor seinen Untersuchungsgegenstand ursprünglich und praktisch kennengelernt hat.

Der Faible im VBSA für die wiederholte Erinnerung an Gründungen, gesetzliche Verankerung, Schritte regionaler Ausbreitung etc. mag auch mit der Konflikträchtigkeit und der immer noch aufrechten Unsicherheit für soziale Arbeit im Feld der Strafjustiz zu tun haben. Weil Bewährungshilfe und die

aus ihr hervorgegangenen Modelle und Projekte sozialer Arbeit doch noch nicht ganz so selbstverständlich, vorbehaltlos anerkannt, gesetzlich festgeschrieben oder auch methodisch unverrückbar scheinen, will und muß man sie offenbar regelmäßig ins Gedächtnis rufen und herausstellen. Die Neigung, an all die Daten von Aufbau, Ausbau und Geschichte der Institution zu erinnern, beruht wohl auch auf der Erfahrung von Widerstand.

Bei allen Achtungserfolgen des VBSA und seines spezifisch österreichischen Modells der Straffälligenhilfe lehrt die vorliegende Ver einsgeschichte vor allem eines, wie sehr, wie geduldig und anhaltend um diese Erfolge gekämpft werden mußte. Die vorliegende Arbeit zeigt dies z.B. an den lange Zeit offenen Auseinandersetzungen um einen »hauptamtlichen« Kern von MitarbeiterInnen, damit um professionelle Qualität, um die Einheit der Trägerschaft im Bundesgebiet, um ein gesetzliches Fundament der Arbeit (das BewHG und seine Novellen), um die Übertragung an private Vereinigungen (versus Verstaatlichung), um notwendige flankierende Maßnahmen (Klubs, Heime, Projekte) zur Betreuung durch BewährungshelferInnen, um die Etablierung von Modellprojekten (insbesondere des Außergerichtlichen Tatausgleichs) u.a.m. Die Geschichte des VBSA wird als eine der aktiven Durchsetzung von konkreten Fachlichkeitsvorstellungen, von Einheitlichkeit, von Flexibilität durch ein privatrechtliches Organisationsmodell sowie von kriminalpolitischen Innovationen sichtbar. Was wir heute vorfinden, ist das Ergebnis der Beharrlichkeit, Improvisationsgabe und fachlichen und politischen Überzeugungsarbeit einer Generation von PionierInnen sowie der Arbeit ihrer traditions- wie reformbewußten NachfolgerInnen, denen die Umstellung des VBSA auf ein ausdifferenziertes soziales Unternehmen beachtlicher Größenordnung oblag.

Wer heute – auf welchem Platz immer – im VBSA arbeitet, ist zu meist Zeuge nur noch eines kleinen Ausschnittes von dessen Geschichte gewesen. Ihm oder ihr

wird die vorliegende Publikation ein besseres Verständnis für die Beziehungen zwischen dem VBSA und seiner Umwelt – der politischen Öffentlichkeit, dem Bundesministerium für Justiz, den Gerichten und anderen sozialen Einrichtungen und Organisationen im Bereich der Strafjustiz – vermitteln können, mehr Sensibilität für die historischen Grundlagen und die Belastbarkeit dieser Beziehungen. Auf diese Weise wird die vorliegende Veröffentlichung seiner 40jährigen Geschichte hoffentlich auch der weiteren Arbeit des VBSA zugutekommen können.

Für ausländischen Leser ist vermutlich bedauerlich, daß die Geschichte 1989 endet, noch vor der unter dem Titel »Bewährungshilfe Neu« durchlaufenen letzten Reformphase (mit dem Ergebnis der definitiven »Privatisierung«) der österreichischen Straffälligenhilfe. Dennoch vermittelt die Publikation nicht nur Lokalkolorit, sondern ein gutes Fallbeispiel für die schrittweise politische Weiterentwicklung von Sozialarbeit im Bereich der Justiz aus ihren eigenen und in ihren Widersprüchen zu gesellschaftlichen und justiziellen Anforderungen.

Arno Pilgram

Robert Schiestl

Probezeit. Geschichte des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit 1957-1989

Eigenverlag des VBSA (A 1050 Wien, Castellgasse 17)

170 Seiten, öS 50,-; DM 10,-

Redaktioneller Hinweis:

Ab 1. Januar
neue Redaktionsanschrift:

Oliver Brüchert

Juliusstraße 41
60487 Frankfurt a. Main

Tel.: 069 70 79 00 52 u.
069 79 82 50 87

Fax: 069 79 82 32 08

e-mail:
bruechert@soz.uni-frankfurt.de

Heft 1/1998 erscheint am 15. Februar

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Dr. Klaus Boers (Tübingen),
Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich),
Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout
(Tilburg), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Helmut
Ortner (Darmstadt), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf
(Schleswig), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz), Dr. Helga Cremer-Schäfer
(Bad-Vilbel), Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen (Berlin/Hamburg),
Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt).

Koordination und Redaktionsanschrift

Helmut Ortner
Rhönring 113, 64289 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 - 71 41 13
Fax: 0 61 51 - 71 41 18

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoolaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 1
A-1060 Wien
Tel.: 00 43-1 - 5 26 15 16
Fax 00 43-1 - 5 22 23 77

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich
Tel. + Fax: 00 41 - 1 - 6 32 55 59

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Rosa Landauer & Mac Freehand

Satz

Petra Kanitzer

Illustrationen und Photos

Oliver Weiss (S. 5, 7, 20, 25), Paul Glaser (S. 14)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Telex 7 81 201

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einheft-Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 85,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 60,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7%); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an:

Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und
Stadtsparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266